

**DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich
PDF-Dokument generiert am	30.08.2022 14:55
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 2. September 2022.

Inhalt

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Adrian Fahrni

Abteilungsleiter

Abteilung Energie

062 835 28 77

adrian.fahrni@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Markus
Nachname	Gabriel
E-Mail	markus.gabriel@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Frage 1: Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Reduktion auf ein Minimum sollte wirtschaftlich und vernünftig, unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch von Gebäude und Eigentümer, erfolgen.

Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Frage 2: Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Rein elektrische Wassererwärmer sollten bis zu ihrem Lebensende betrieben werden können. So können auch Ressourcen geschont werden.

Da rein elektrische Wassererwärmer aufgrund der geltenden Vorschriften seit 2012 nicht mehr eingebaut werden dürfen und mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von 20 Jahren gerechnet werden kann, sind bis 2035 fast keine reinen Elektroboiler mehr in Betrieb. Daher ist ein Verbot nicht zielführend und bringt nur einen unnötigen, bürokratischen Aufwand für die Gemeinden mit sich.

Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

Frage 3.a: Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Frage 3.b: Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3^{bis} EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Wir begrüßen es, wenn fossile Heizungsanlagen durch gleichartige Heizungsanlagen ersetzt werden können. Mit der grundsätzlichen Aufhebung der Befreiung des Kostennachweises beim gleichartigen Ersatz und der Einführung eines grundsätzlichen Kostennachweises sind wir nicht einverstanden. Damit wird die Bürokratie zu stark ausgebaut. Die Wahlfreiheit soll weiterhin gewährt werden.

Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Den Zwang, 10 % erneuerbare Energie einzusetzen, lehnen wir ab. Dies ist ein unnötiger Eingriff in das Eigentum und führt zu einer unnötigen Bürokratie.

Weiter erachten wir eine strikte Vorgabe von 10% weder als sachgerecht noch als sinnvoll. Es bedarf der Analyse jedes Einzelfalles, was nicht mit starren Zahlen erreicht wird.

Es ist zu definieren, was als Ersatz eines Wärmeerzeugers gilt. Ist dies der Ersatz von einzelnen Komponenten oder der Ersatz des Heizkessels?

Härtefälle (beim Wärmeerzeugersersatz) (§ 7b EnergieG)

Frage 5: Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja

- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Wir begrüßen es, wenn in Härtefällen, insbesondere bei finanziell schwachen Personen, sinnvolle Ersatzlösungen zugelassen werden.

Der Entscheid der finanziellen Härte muss unbürokratisch, zum Beispiel gemäss steuerbarem Einkommen, erfolgen und darf nicht zu einer zusätzlichen Verschuldung der Hauseigentümer führen.

Da viele Begriffe noch undefiniert sind, sollte zwingend eine Definition oder Verordnung vorgelegt werden.

Kann die Ablehnung eines Härtefalles beim Verwaltungsgericht angefochten werden? Wird der Entscheid mit einer beschwerdefähigen Verfügung erlassen? Besteht hier ein Rechtsschutz der Hauseigentümer? Mit was für Kosten ist bei einer Beschwerde zu rechnen und wer übernimmt die Kosten?

Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)

Frage 6: Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Einem Zwang für ein GEAK Plus stehen wir ablehnend gegenüber. Wir setzen auf Eigeninitiative, da in gewissen Fällen ein GEAK Plus durchaus sinnvoll sein kann. Die Erstellung eines GEAK Plus muss unbürokratisch möglich sein.

Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)

Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmeter (m²), ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Dies ist ein zu grosser Eingriff in die Eigentumsrechte. Wenn es sinnvoll und wirtschaftlich ist, wird die Gebäudeautomation auch ohne Zwang eingeführt.

Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)

Frage 8: Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 Kilowattstunden (kWh)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Dies ist ein zu grosser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Wenn es sinnvoll und wirtschaftlich ist, wird es auch ohne Zwang durchgeführt.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Der Kanton richtet sich zu stark auf einzelne Energieträger aus. Es sollen alle Energieträger gleichwertig behandelt werden.

Das neue Energiegesetz muss einfach und unbürokratisch umgesetzt werden und darf zu keinem Stellenaufbau führen.

Die SVP begrüsst es, dass das neue Energiegesetz etwas weniger auf Verboten und Zwängen aufgebaut ist. Leider greift es mit Vorschriften und Zertifikatspflichten immer noch zu stark in die Eigentumsrechte von Privaten und dem Gewerbe ein.

Die Hauseigentümer sollten nicht mit Verboten und Zwängen zu einem Umstieg genötigt, sondern mit steuerlichen Anreizen zu einem Umstieg auf erneuerbare Energieträger bewegt werden.

Was bei der Gebäudeautomation und der Betriebsoptimierung sinnvoll und vor allem wirtschaftlich ist, wird auch ohne Zwang ausgeführt. Die SVP setzt auch hier auf die Eigenverantwortung aller.

Die SVP bleibt weiterhin gerne gesprächsbereit, lehnt aber jetzt schon jede Verschärfung konsequent ab.